

## **Bebauungsplan Nr. 630 „Biogasanlage Welze“, Stadt Neustadt a.Rbge. Ortsteil Welze zur Festsetzung eines Sondergebietes für eine Biogasanlage**

### **Zusammenfassende Erklärung**

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Folgenden werden die o.g. Punkte zusammengefasst dargestellt.

- **Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt worden sind**

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Voraussetzungen für ein Vorhaben geschaffen, das erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne von § 7 Abs. 1 NNatG bzw. § 18 BNatSchG zur Folge haben kann. Im Umweltbericht erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens, eine Bestandsanalyse des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter.

Beeinträchtigungen sind insbesondere für Boden und Arten/Biotope durch Neuversiegelungen und für das Landschaftsbild durch bauliche Anlagen im bisherigen Außenbereich zu erwarten.

Um zu beurteilen, ob sich das Vorhaben auf besonders bzw. streng geschützte Arten im Sinne des BNatSchG auswirken kann, wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Erweiterung der Biogasanlage hat eine Verkleinerung des Lebensraumes von Vögeln der Feldflur zur Folge. Als gefährdete Arten sind davon die potenziell vorkommenden Arten Rebhuhn, Feld- und Heidelerche in besonderer Weise betroffen. Es sind deshalb auch Kompensationsmaßnahmen festgesetzt worden, die einer potenziellen Verschlechterung der Lebensräume jener Vögel vorbeugen.

Im Umweltbericht werden des Weiteren die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben:

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

##### Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den versiegelten Flächen und auf den Dächern anfallende Niederschlagswasser wird im Plangebiet zur Versickerung gebracht. Überschüsse werden zwischengespeichert und werden verzögert auf dem Grundstück versickert. Die Beeinträchtigung der Neubildungsrate des Grundwassers wird dadurch weitgehend vermieden.

Durch Silage verunreinigtes Oberflächenwasser wird dem Gärprozess zugeführt. Verunreinigungen des Grundwassers sind auszuschließen.

##### Festsetzung einer Grundflächenzahl und von Flächen, die von Versiegelungen freizuhalten sind

Für das Plangebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass mind. 20 % dieses SO-Gebietes unversiegelt bleiben. Am Rand des Plangebietes werden

Pflanzstreifen zur Einbindung des Gebietes in die Landschaft festgesetzt, die nicht versiegelt werden dürfen.

#### Erhalt von Bepflanzungen

Im Nordwesten des Plangebietes ist eine Landschaftsgehölzpflanzung vorhanden, die zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige Pflanzen zu ersetzen ist.

#### **Ausgleichsmaßnahmen**

##### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Zur Eingrünung des Plangebiets zur freien Landschaft hin und als Kompensation für die Neuversiegelung des Bodens durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage werden am südlichen, südwestlichen und südöstlichen Rand des Plangebiets Pflanzstreifen mit 7 m Breite festgesetzt. Dabei wird durch die Festsetzungen von unterschiedlich gestalteten Pflanzstreifen den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

#### **Externe Kompensationsmaßnahmen**

##### Entwicklung von intensiv genutzten Ackerflächen als Brachland (CEF-Maßnahme)

Als externe Kompensationsmaßnahmen ist vorgesehen, zwei Ackerflächen aus der intensiven Nutzung herauszunehmen und unter ökologischen Gesichtspunkten zu Brachflächen bzw. mageren, struktur- und blütenreichen Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere kompensiert.

Diese Kompensationsmaßnahme ist als CEF-Maßnahme durchzuführen, d.h. dass sie vor dem Eingriff durchzuführen ist.

#### **Sicherung bereits bestehender Kompensationsmaßnahmen**

Des Weiteren werden diejenigen Flächen gesichert, die bereits in einem früheren Verfahren als Kompensation des Eingriffs durch die bereits bestehende Biogasanlage festgesetzt worden sind.

- **Art und Weise wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt worden sind**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde gem. § 3 Abs.1 und 2 sowie § 4 Abs.1 und 2 BauGB in zwei Schritten durchgeführt. Beide Male erfolgte eine öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Information der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

In beiden Verfahrensschritten wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB führte dazu, dass die o.g. Potenzialabschätzung zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen gefährdeter Arten durchgeführt wurde mit der Folge, dass die Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe grundlegend überarbeitet wurden. Außerdem wurde aufgrund einer Anregung ein Mindestabstand von Notfackeln zum benachbarten Wald festgesetzt.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB führte zu einer weiteren Überarbeitung der Ausgleichsregelungen, um zu gewährleisten, dass Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht gleichzeitig als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten/Biotope und anderer Schutzgüter dienen.

Im Übrigen sind Hinweise eingegangen, die lediglich zur Kenntnis genommen werden mussten oder die im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Weitere Hinweise führten zu redaktionellen Änderungen wie z.B. die Aufnahme eines Hinweises auf die Belange des (archäologischen) Denkmalschutzes.

- **Die Gründe, weshalb aus den geprüften Varianten die vorliegende Planfassung ausgewählt worden ist**

Aufgrund der sehr speziellen Aufgabenstellung (Optimierung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage) bestanden außer der Nullvariante keine Alternativen zu dieser Planung.

Hamel, den 25.05.2011

.....  
gez. i.A. Sieck  
(Planverfasser)